

§ 52 Zustellung durch deutsche Auslandsvertretungen

(1) ¹Soll die Zustellung durch eine Auslandsvertretung bewirkt werden, so bedarf es eines Zustellungsantrages im Sinne der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen. ²Die Zustellung durch eine Auslandsvertretung in eigener Zuständigkeit (§ 14) kann nur formlos, also ohne Anwendung von Zwang, erfolgen. ³Der Empfänger ist durch die Auslandsvertretung über sein Annahmeverweigerungsrecht zu belehren.

(2) § 51 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Zustellung wird gemäß § 183 Absatz 5 Satz 2 zweite Alternative der Zivilprozessordnung, § 16 des Konsulargesetzes durch das Zustellungszeugnis der ersuchten Auslandsvertretung nachgewiesen. ²Dieses Zeugnis ist ein vollgültiger Zustellungsnachweis im Sinne der Zivilprozessordnung.